

Bericht Nr. 2070 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2069 des Bürgerrates zur Stellvertretungsregelung bei längerer Abwesenheit von Kommissionsmitgliedern

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 8. Juni 2012

Sachverhalt

Die Rechtsordnung der Bürgergemeinde enthält keine ausdrückliche Regelung für eine Stellvertretung in Kommissionen. Eine nun vorliegende konkrete Anfrage hat der Bürgerrat zum Anlass genommen, dem Parlament die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates vorzuschlagen. Die Aufsichtskommission (AK) hat die Vorlage mit Bürgerrätin Sonja Kaiser und Bürgerratsschreiber Daniel Müller in einem Hearing ausführlich diskutiert.

Würdigung durch die AK

Die Frage der Stellvertretung in Kommissionen hatte bislang keine allzu grosse praktische Bedeutung. Bei kürzeren Abwesenheiten blieben die betreffenden Mitglieder entschuldigt einem Teil der Sitzungen fern und wurden nicht vertreten. Die AK geht davon aus, dass auch in Zukunft die Vertretung eines Kommissionsmitglieds die Ausnahme bleiben wird, erkennt aber gleichzeitig auch, dass bei längeren Abwesenheiten (wie in der eingangs erwähnten konkreten Situation) die Frage der Stellvertretung durchaus berechtigt sein kann. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn sich die Arbeitslast dadurch auf andere Mitglieder verlagern würde. Eine ausdrückliche Regelung kann hier Klarheit schaffen und eine einheitliche Anwendung für die Zukunft sicherstellen.

Der Bürgerrat schlägt vor, zwischen Mitgliedern einer ständigen Kommission und Mitgliedern der Einbürgerungskommission zu unterscheiden. Während bei Mitgliedern der ständigen Kommissionen das Parlament erst bei einer sechs Monate überschreitenden Stellvertretung eine solche zu genehmigen hat, soll dies in der Einbürgerungskommission bereits bei Vertretungen gelten, die länger als drei Monate dauern. Es fragt sich hier, ob eine solche Differenzierung nötig oder zielführend ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Arbeit der Einbürgerungskommission stärker dem politischen und öffentlichen Interesse ausgesetzt ist und daher eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl ihrer Mitglieder angebracht erscheint, erachtet die AK eine etwas strengere Regelung als zu rechtfertigen.

Insgesamt beurteilt die AK die vom Bürgerrat vorgeschlagene Regelung als ausgewogen und der Sache angemessen.

Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Bürgergemeinderat, von den obenstehenden Erwägungen Kenntnis zu nehmen, und dem Antrag des Bürgerrates wie vorgelegt zuzustimmen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

24.5.12